

Gezeichnet täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Leiter Redakteur Dr. Stöckel.
Schriftleute d. Redaktion
Montags von 11-12 Uhr
Mittwochs von 4-5 Uhr.

Schultheiße der für die nächst-
liegende Räume bestimmten
Feste an Wohnung bis
am Nachmittag, an Sonn-
tagen früh bis 11 Uhr.

Miete für Inseratenannahme:
G. Klemm, Universitätsstr. 22,
und Wölfe, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N° 359.

Donnerstag den 25. December.

1873.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Freitag den 2. Weihnachtsfeiertag nur Vormittags bis 11 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Offizielle Plenarsitzung der Handelskammer

Montag den 29. December d. J. Abends 6 Uhr in deren Sitzungs-Saal
Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

- 1) Registrazione.
- 2) Bericht des Verleihbauschusses über eine Verordnung des R. Ministeriums des Innern in der Canastraße.
- 3) Anderweiter Bericht des Ausschusses für Bank- und Münzwesen über die Reichspapiergeld- und Banknotenfrage.
- 4) Bericht des Verleihbauschusses über a. eine zum Anschlag mitgetheilte Vorstellung der Handelskammer zu Nordauflauf gegen obligatorische Einführung der Packet-Begleitschriften und b. eine Verordnung des Kaiserl. General-Postamtes wegen Hinweisung auf allgemeine Frankierung der Packete.
- 5) Bericht des Finanzausschusses über Erhebung eines Steuerzuschlags für 1874

Den Herren Stadtverordneten

Seit ich hierdurch mit, daß Seiten des Beschwerungs-Comités für die Kinder würdiger Armen bezügl. einer Einladung zu der am 2. Weihnachtsfeiertag Nachmittag 3 Uhr im Saale der Logen Baldwin-Apollo (Eulerstraße Nr. 50) stattfindenden Beschwerde an unser Collegium ergangen ist. Leipzig, am 24. December 1873. Dr. Georgi, Vorsteher der Stadtverordneten.

Bekanntmachung,

Die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintrag in die Stammtullen betrifft. Nach den Bestimmungen der Militair-Einsatz-Instruktion für den Deutschen Bund vom 26. März 1858 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärflichtigen (Stammtullen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammtullen der unterliegenden Behörde ob.

Da die Stammtullen sind einzutragen:

- 1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, doch selbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt derselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Abgängen anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Hause- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere, in ähnlichem Verhältnis stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich im betreffenden Gefestigungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammtullen beauftragten Behörde zum Eintrag in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärflichtige während der Anmeldungsfrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vermünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Prozung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Auftrucks auf Zurückstellung oder Bestrafung vom Militärdienste, vorgezogene Weise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle oben erwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1854 geboren sind, beziehlich im Falle der Abwesenheit ihrer Eltern, Vermünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

- in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres an hiesigem Rathaus im Quartier-Amt in den Stunden von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gekrönte Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht Genüge gegeben, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Anmerkung aufgezählten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung

vom 29. November 1873. *)

Die Verleihung zweier vacanter Weidmanns-Stipendien an die Abgängen der hiesigen Kunst-Akademie Schützlin und Winterhalter auf 1 Jahr.

mit der Lieferung von 132 zweiflügigen Subsidien für die vermehrten Clasen der 1. Bürger-Schule an die mindestfordernde Genossenschafts-Gesellschaft für den Preis von 1254 Thlr. ver-

an den vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch für die talentvolle Singlinge wünschenden, den Stadtverordneten mitzubehaltenden Bestimmungen Einverständniß erläutert,

und im Interesse der städtischen Wasserleitung der Oberverordneten die Ausführung der Abfallwasser auf den Hahn'schen Kanal in Connewitz in den noch vorliegenden technischen Gutachten und der städtischen Wald nach der Mühlwiese zwischen Gräben unter der Bedingung gegeben, daß die Sohle des Grabens zur Beschaffung der schwächeren, eine Stagnation und Durchfluss der Abfallwasser nicht zulässigen Abschlusses,

*) Bei der Redaktion des Tageblattes eingegangen am 1. Dezember.

gesetzert und die Einführung von Coal-tarössem bei Strafe verboten wird.

Endlich erfolgt die seierliche Verabschiedung des wegen seiner geistlichen Gesundheit aus dem Collegium ausscheidenden, treuerbienten Herrn Stadtrath Julius Franke.

Vom 10. December 1873.

1.

Nach erfolgtem Aufschlag eines städtischen Bau-planes an den Hochschüler wird Vortrag über die Vorgänge, in Folge deren ohne Schuld der Königin-Marienhütte die von denselben übernommenen Lieferungen und Leistungen für die neue Steigleitung des städtischen Wasserwerkes Unterstützt wurden haben und die denselben hierfür angebilligte mögliche Entschädigung an 8000 Thlr. gerechtfertigt erscheint, erstatet, und beschlossen, hieron den Stadtverordneten die von ihnen vor Erteilung einer Zustimmung zu dieser Entschädigung erbetene Mittheilung zu machen.

ferner bei der Verordnung des Königlichen Ministrerii des Innern, wonach dasselbe einen Beitrag zu den Kosten der Übernahme der Rastwache Seiten des Polizeiamts und der in dessen Veranlassung erfolgten Vermehrung der Polizeimannschaften um 68 Mann abrichtet, Verhügung zu fassen,

die von Fräulein Henriette Replak dem Jacobs-hospitale mit 1000 Thlr. und der Armenschule mit 2000 Thlr. ausgezahlten Legate dankend an-

nehmen und Publicationsbedenktisch auszuführen, wegen der Bestimmung des Armen-schul-legalis aber mit der Erbin in Verhandlung zu treten, und nach deren Beendigung Bekanntmachung zu erlassen, auch den Stadtverordneten Mittheilung zu machen, endlich wegen des von

derselben außerdem dem Theaterpensionärs aufgesetzten Legate im Betrage von 500 Thlr.

dem betreffenden Verwaltungsbauhaus Nachricht

zu geben und das Weiterre zu überlassen,

die von einem hiesigen, nicht genannt sein wollenden Bürger übergebenen Geschenke an 2000 Thlr. für die Rathässionen-Witwen- und Waisen-Casse, an 1000 Thlr. für die Polizeibeamten-Witwen- und Waisen-Casse und an 1000 Thlr. für die gleiche Cassie der Rathsdienner und Feuerwehrmänner dankbar anzunehmen, und hieron den Stadtverordneten Mittheilung zu machen,

das anderwerte Schuh des Obernachtwächter Adermann am Pensionirung im Mangel genügenden Nachweises von dessen Dienstfähigkeit ferner-weit abzulehnen,

die zweite Apothekerstelle im Stadtkrankenhaus vom 1. Januar 1874 ab Herrn Popitz gegen 1/4 jährige Rendition, 250 Thlr. jährlichen Gehalt und freie Station zu übertragen und denselben dem 1. Apotheker unterzuordnen,

einem dienstfähig gewordenen Apothekermann vorbehältlich der eingeholenden Zustimmung der Stadtverordneten vom Tage seiner Entlassung

Umsatz 11.100.
Abonnementpreis

vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgt.
incl. Beitragslohn 1 Thlr. 20 Rgt.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgt.
Belegexemplar 1 Rgt.

Gebühren für Extrabellagen
ohne Postbeförderung 11 Rgt.
Gebühren Schriften
Laut unserem Preisverzeichniß.

Reclamen unter d. Redaktionsschluß
die Spalte 2 Rgt.
1873.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammtullen sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, bis sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammtullen ohne Verzug, sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeldung der obenerwähnten Straßen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, am 15. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Stephan Lamprecht.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Eintritt der älteren Jahreszeit verordnen wir hiermit, daß die in unserer Bekanntmachung vom 8. October l. J. vorgeschriebene Desinfection der Aborten und Bissöhr der hiesigen Bahnhöfe, Gasthäuser, Restaurants, Kaffee- und Weinhäuser von nächster Woche ab nicht mehr in mindestens zweit- und dreitägigen Zwischenräumen zu erfolgen hat und überall in nächster Woche mit dieser in 14tägigen Zwischenräumen zu wiederholen hat und überall in nächster Woche mit dieser die Desinfection überall zum ersten Male ausfallen darf.

Die Desinfection ist in der nachstehend beschriebenen Weise bei Vermeldung einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler für jeden Unterlassungsfall vorzunehmen.

- 1) Es ist von nächster Woche ab mindestens aller 14 Tage einzuziehen in jede Abtrittsgrube 1½ Liter starke, mindestens 50prozentige flüssige Carbolsäure (zum bequemerem Eingießen mit mehreren Litern Wasser verdünnt), wo keine Abtrittsgrube vorhanden ist, in das dieselbe erreichende Latrinenfass 1½ Liter für jede Säure, bevor das Fass in Gebrauch gestellt wird, und im Laufe der Woche ab dann noch 1½ Liter, wo weder Abtrittsgrube noch Latrinenfass vorhanden sind, dieselbe Quantität wie in einer Grube in das unterste Abtrittsloch, in jedes Abtrittsloch (logen, Brille) jedesmal 1½ Liter flüssige, mindestens 50prozentige und zum bequemerem Eingießen mit Wasser verdünnte Säure oder besser 1½ Pfund Carbolsäurestreupulver, und in die Pissoirs 1½ Pfund Chloralkali einzustreuen, jedoch so, daß derselbe nicht sofort vom Wasser mit fortgespülzt wird.

- 2) Die Bahnverwaltungen und Eigentümer, bez. Pächter oder Vermieter von Gasthäusern, Restaurants u. s. w. sind zur Ausführung dieser Maßregel verpflichtet und haben für die von ihnen damit beauftragten Personen, sie werden daher auch eintretenden Fällen mit der angebrachten Geldstrafe belegt werden.
- 3) Die für die hiesigen — auch die nichtstädtischen — Lehranstalten, Schulen und Kindergarten angeordnete Desinfection hat auch sener in der vorbestimmten Weise zu erfolgen.
- 4) Die gehörige Befolgung dieser Anordnungen werden wir durch den Bauamtsexpediten Herrn Rentzsch kontrolliren lassen und ist daher diesem, sowie dem ihm untergeordneten Personal der Zutritt zu den Aborten und Gruben und Latrinen vorrichtungen unweigerlich zu gestatten.

Leipzig, am 22. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Bauer.

Bekanntmachung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzungsgesetze angeordnete Auflistung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster für das Jahr 1874 bewirken zu können, bedürfen wir zur Befolgsung d. h. bereits eingerangenen Cautionen genaue Vergleichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Soldaten, überhaupt aller öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hiedurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- a) die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- b) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- c) das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreicht,
- d) die steigenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Anschluß der Dienstwohnungen — nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage,
- e) die darunter befindlichen Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand, genau aufzuführen, insbesondere auch

f) die Zeit des Eintritts der Menagestellen, bemerklich zu machen ist, an die Stadt-Gewerbe-Einnahme althier (Rathaus II. Storie, Zimmer Nr. 12) bis spätestens

den 28. December dieses Jahres abzugeben zu lassen.

Formulare dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei hiesiger Stadt-Gewerbe-Einnahme — Zimmer Nr. 12 — verabreicht.

Leipzig, den 5. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lanke.

Bekanntmachung.

an auf 1 Jahr eine höchstliche Unterstiftung von 1 Thlr. a conto Gewerbswesen zu verabreichen, aus der Wendestiftung an 4 Witwen, bezüglich zur Erziehung deren Kinder eine Unterstiftung von bezüglich 15 Thlr., 20 und 25 Thlr. zu zahlen,

das von der Immobiliengesellschaft erklärte Einverständnis bezüglich des Abkommens wegen Regulirung der Schulgasse und Kreisabtretung, sowie insbesondere bezüglich der nachträglichen Bedingung, wonach das Vorbergegebude der Schneiderherberge spätestens binnen 10 Jahren abzurechnen und in die neue Flachlinie einzurücken ist, zu acceptieren, deren weiteren Antrag, der Gesellschaft auf Wiederbeschaffung dieser Bedingung nicht statt zu geben, die städtischen Gebäude an der Schulgasse bezüglich Durchführung des Abkommens bis Ostern, bezüglichlich 1. April kommenden Jahres mittelst zu machen, sei es im Wege freier Vereinigung, sei es durch Kündigung, die in Frage kommenden beiderseitigen Rechte durch einen verpflichteten Notar verlesen zu lassen, vom Bauamt Entschlag der Straßenbersteigungsosten, sowie Gutachten über den zweitmäßigen Anlegungspunkt für die Kreisabtretung und den zweitmäßigen Zeitpunkt der Ausführung der gesuchten Straßenbersteigung, sowie Entschlag der Kosten der bezeichneten Jahreszeit zu erfordern, und endlich auf den Antrag der Gesellschaft, den baldigen Abdruck der Thomaschule in Aussicht zu nehmen, und die Straße